

## Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



20.09.2012

### Daueremission Erste Group Stufenzinsanleihe XXVII 2012-2018

(Serie 281)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

#### Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |   |   |
|---|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Stufenzinsanleihe XXVII 2012-2018 |
| 2. Seriennummer:                          | 281   |
| 3. Rang:                                  | Nicht nachrangig                              |
| 4. Währung:                               | Euro ("EUR")                                  |

5.	Gesamtnennbetrag:	Dauerremission bis zu EUR 150.000.000,-
6.	Ausgabekurs:	100,00%
7.	Ausgabeaufschlag:	Nicht anwendbar
8.	Festgelegte Stückelung(en) / Nennbeträge:	EUR 1.000,-
9.	(i) Begebungstag:	24.10.2012
	(ii) Dauerremission:	Anwendbar

## VERZINSUNG

10.	Fixe Verzinsung:	Anwendbar
	(i) Zinssatz (Zinssätze):	Für die Periode vom 24.10.2012 (einschließlich) bis zum 24.10.2013 (ausschließlich): <b>1,80% per annum</b> Für die Periode vom 24.10.2013 (einschließlich) bis zum 24.10.2014 (ausschließlich): <b>1,90% per annum</b> Für die Periode vom 24.10.2014 (einschließlich) bis zum 24.10.2015 (ausschließlich): <b>2,00% per annum</b> Für die Periode vom 24.10.2015 (einschließlich) bis zum 24.10.2016 (ausschließlich): <b>2,00% per annum</b> Für die Periode vom 24.10.2016 (einschließlich) bis zum 24.10.2017 (ausschließlich): <b>2,10% per annum</b> Für die Periode vom 24.10.2017 (einschließlich) bis zum 24.10.2018 (ausschließlich): <b>2,20% per annum</b>
	(ii) Verzinsung:	jährlich
	(iii) Fixer Verzinsungsbeginn:	Begebungstag
	(iv) Fixzinszahlungstag:	24.10. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention, der erste Fixzinszahlungstag ist der 24.10.2013. Geschäftstage sind TARGET-Geschäftstage.
		Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

11.	Variable Verzinsung:	Nicht anwendbar
12.	Zinstagequotient:	Act/Act (ICMA)
13.	Nullkupon-Schuldverschreibung:	Nicht anwendbar

## RÜCKZAHLUNG

14.	Fälligkeitstag:	24.10.2018
15.	Rückzahlungsbetrag:	Nennbetrag

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):  | Nicht anwendbar |
| 17. | Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):  | Nicht anwendbar |
| 18. | Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):  | TARGET          |
| 19. | Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

### **SONSTIGE ANGABEN**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 20. | Börsenotierung:                           | Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)   |
| 21. | Zulassung zum Handel:                     | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem unregulierten Markt der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) ( <a href="http://www.boerse-stuttgart.de">www.boerse-stuttgart.de</a> ) soll gestellt werden. |
| 22. | Geschätzte Gesamtkosten:                  | ca. EUR 1.000,-  |
| 23. | (i) Emissionsrendite:                     | 1,996% per annum<br><br>Die Emissionsrendite wird am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.   |
|     | (ii) Berechnungsmethode Emissionsrendite: | der Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return)   |
| 24. | Clearingsystem:                           | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB  |
| 25. | (i) ISIN:                                 | AT0000A0WVF9   |
|     | (ii) Common Code:                         | Nicht anwendbar  |
| 26. | Deutsche Wertpapierkennnummer:            | EB0ATS   |
| 27. | Website für Veröffentlichungen:           | <a href="http://www.erstegroup.com">www.erstegroup.com</a>   |

### **ANGABEN ZUM ANGEBOT**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 28. | Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung:        | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 24.09.2012. |
| 29. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar  |
| 30. | Mindest- und/oder Höchstbetrag der         | Nicht anwendbar  |

- Zeichnung:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 31. Koordinatoren und/oder Platzierer:  | Diverse deutsche Finanzdienstleister |
| 32. Übernahme der Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar                      |
| 33. Intermediäre im Sekundärhandel:   | Nicht anwendbar                      |
| 34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar                      |

#### **WEITERE ANGABEN**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc | Nicht anwendbar |
|--|-----------------|

#### **Notifizierung**

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

#### **Zweck des Konditionenblattes**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) zu erlangen.

#### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

## Allgemeine Emissionsbedingungen

### Daueremission Erste Group Stufenzinsanleihe XXVII 2012-2018

Serie 281

AT0000A0WVF9

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **24.10.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

#### § 2

##### Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3

##### Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages.

#### § 4

##### Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

## § 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich wie folgt verzinst:

Vom 24.10.2012 (einschließlich) (der **"Fixe Verzinsungsbeginn"**) bis zum 24.10.2013 (ausschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**): **1,80%** per annum

Vom 24.10.2013 (einschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**) bis zum 24.10.2014 (ausschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**): **1,90%** per annum

Vom 24.10.2014 (einschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**) bis zum 24.10.2015 (ausschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**): **2,00%** per annum

Vom 24.10.2015 (einschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**) bis zum 24.10.2016 (ausschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**): **2,00%** per annum

Vom 24.10.2016 (einschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**) bis zum 24.10.2017 (ausschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**): **2,10%** per annum

Vom 24.10.2017 (einschließlich) (**"Fixzinszahlungstag"**) bis zum Fälligkeitstag (wie in §6(1) definiert) (ausschließlich): **2,20% per annum**

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am 24.10. eines jeden Jahres (jeweils ein **"Fixzinszahlungstag"**) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am 24.10.2013 (der **"erste Fixzinszahlungstag"**).
- (3) Als **"Fixzinsperiode"** gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):
- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
  - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe:
    - (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

## **§ 6 Rückzahlung**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **24.10.2018** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

## **§ 7 Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

## **§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 9 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses

Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

## **§ 12 Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website **<http://www.erstegroup.com>** zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

## **§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.